

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.121.533

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)404/J-NR/2025

Wien, am 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes Gasser BA Bakk. MSc und weitere haben am 13.2.2025 unter der **Nr. 404/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Zweckentfremdung von Kammerumlagen für parteipolitische Kampagnen durch geförderte Vereine bzw. Institute** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Welche Förderverträge, o.ä. bestanden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 zwischen den Wirtschaftskammern (Landes- bzw. Bundeskammern) und Instituten bzw. Vereinen, die auch über (Online-) Publikationen Medien verfügen? (Bitte um Aufschlüsselung aller Förderverträge inkl. Fördersumme pro Vertrag, Jahr und Kammer, d.h. differenziert nach Landeskammern und der Bundeskammer)*
- *Welchen Inhalt haben diese Förderverträge, o.ä. jeweils? (Bitte um Veröffentlichung der Förderverträge selbst)*

Die vorliegend abgefragten Sachverhalte sind ausnahmslos dem eigenen, weisungsfrei zu besorgenden Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften zuzuordnen und betreffen damit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Zu den Fragen 3 und 4

- *Welchen Zweck erfüllt die Finanzierung von Medienarbeit (wie z.B. der Schaltung von Inseraten von Kommentaren eines Thinktanks oder Vereins) bei der Interessensvertretung von Unternehmer:innen generell?*
- *Welche Aufgabe gemäß Wirtschaftskammergegesetz wird mit der Förderung an Institute bzw. Vereine erfüllt, insbesondere wenn diese Fördermittel (egal ob direkt oder indirekt) für die Schaltung von Online-Werbung/Inseraten verwendet werden?*

Zentrale Aufgabe der Wirtschaftskammern ist gemäß § 1 Abs. 1 Wirtschaftskammergegesetz (WKG) die "Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder" und als Ausdruck derselben die "Förderung der Wirtschaft" (§ 19 Abs. 1 Z 4 iVm § 31 Abs. 1 WKG). Diese gesetzliche Aufgabe wahrzunehmen heißt nicht nur, im Einzelfall zu beraten und zu unterstützen, Bildungsangebote bereit zu stellen und darauf hinzuwirken, dass die Rechtsordnung in einer Weise ausgestaltet wird, dass sie die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten nicht behindert, sondern ermöglicht und begünstigt. Die Wirtschaft zu fördern bedeutet auch, durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedeutung und die Leistungen der Unternehmerinnen und Unternehmer hinzuweisen und sich für ein insgesamt unternehmerfreundliches Klima einzusetzen. Zweckmäßigerweise geschieht das in Einzelfällen auch durch die Kooperation mit und die Unterstützung von anderen Institutionen und Verbänden, die sich für die Anliegen der Wirtschaft und ein freies Unternehmertum engagieren.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wie stellen die Wirtschaftskammern (Landes- bzw. die Bundeskammern) bei der Förderung von Thinktanks und Vereinen sicher, dass der Mitteleinsatz den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß § 131 WKG unterliegen und dass Werbungen und Inserate ebenjener Thinktanks und Vereine dem gesetzlichen Wirkungsbereich gemäß Wirtschaftskammergegesetz der Wirtschaftskammern (Landes- bzw. Bundeskammern) entsprechen?*
- *Wie stellt man von Seiten der Wirtschaftskammern (Landes- bzw. Bundeskammern) sicher, dass die mittels Kammerbeiträgen finanzierten Tätigkeiten und Veröffentlichungen innerhalb von Thinktanks und Vereinen überparteilichen, qualitativen und objektiven - in letzter Konsequenz wissenschaftlichen - Standards folgen?*

Das Gebot des § 131 WKG trifft die Wirtschaftskammern, die bei ihrer Gestionierung, bei der Auswahl ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner und beim Erteilen von Aufträgen ihre Mittel dem Gesetz entsprechend einzusetzen haben.

Soweit Förderungen vergeben werden, ist § 23 Abs. 3 der Haushaltsoordnung zu beachten. Dieser bestimmt unter anderem, dass Subventionen, Förderungsbeiträge, Zuschüsse und ähnliche (Sach)-Zuwendungen, die demselben Begünstigten gewährt werden und im Haushaltsjahr bei den Wirtschaftskammern insgesamt € 70.000 übersteigen, nur unter der Voraussetzung der vertraglichen Vereinbarung sachadäquater Prüfbefugnisse des bei der Bundeskammer eingerichteten Kontrollausschusses hinsichtlich der widmungs- und auftragsgemäßen Verwendung der übertragenen Vermögenswerte gewährt werden dürfen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

